

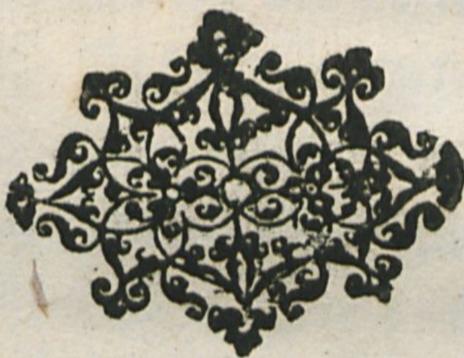


No. 24.

3<sup>es</sup>

# Wollegegründete INFOR- MATION,

Die Chur Pfälzische privilegirte jurisdiction  
uber dero Lehen- Leuthe / in specie in Sachen  
Auerbach contra Helmstatt  
betreffend.



Gedruckt im Jahr 1682.

GEORGIEN-UNIVERSITÄT  
MATION

Die Georgen-Universität  
in Göttingen  
wurde am 1. März 1837  
gegründet.



Geogr. Anst. im Jahr 1837





**S** hat Anna Christina  
 von Auerbach / geborne von Helm-  
 statt / mit ihrem Bruder Wolff  
 Adam von Helmstatt / wegen einer  
 Erbschafft / Strittigkeit bekom-  
 men / umb derentswillen Sie wie-  
 der Ihn von Helmstatt / als einen Chur-Pfälz-  
 schen Vasallen, bey Ihro Churfürstl. Durchl. Recht  
 gesucht ; Als nun darauf der beklagte vor ange-  
 ordneter Churfürstl. Pfälz. Commission erschie-  
 nen / und die Güte keine statt finden wollen / ist  
 die Sach ferner zur rechtlichen Handlung ausge-  
 schlagen / da dan Causâ cognitâ die Urtheil und  
 immission für Implorantin gefolget / darauf aber  
 des Imploraten Schwager Johann Philips von  
 Berlichingen / deme der Implorat von Helmstatt  
 diesen Streit-Handel per cessionem überlassen /  
 die Sach an den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath ge-  
 bracht /

bracht / und von dar durch allerhand falsa narrata  
 Befehl ausgewürcket / daß Chur-Pfaltz von Co-  
 gnition und weitem proceß in dieser Sach ab-  
 stehen solle; vorgegen aber von seithen Chur-Pfaltz  
 privilegiata jurisdictio über dero Lehen-Leuthe  
 eingewendet / und die Chur-Pfältzische Befügnis /  
 bloß zu Ihro Kayserl. Majest. information, oh-  
 ne sich deswegen in proceß einzulassen / vorge-  
 stellt worden; Nachdeme aber hierauf nicht nur  
 mehrere Kayserliche Abmahnungs-Schreiben gefol-  
 get / sondern auch ohnlängsthin eine Sequestration  
 der strittigen Erbschafft erkant / und deren Voll-  
 ziehung dem Herrn Bischoff zu Bamberg und  
 Würzburg / wie auch des Herzogen zu Würtem-  
 berg / Fürstl. Gnaden und Durchl. anzubefehlen  
 resolvirt worden: So hat man nöthig befunden /  
 wellen solches Verbott und Sequestration gegen  
 Chur-Pfaltz gerechtsame / und zu dero Nachtheil hier-  
 nechst pro præjudicio angezogen werden möchte /  
 justitiam causæ Palatinæ, salvo erga supre-  
 mum Imperii caput respectu, in Kürze behörend  
 vorzustellen. Und zwar anfänglich erhellet ab der  
 Beilage

Beylage Lit. A. welcher gestalt Kayser Ludwig in Anno 1344. Churfürst Rudolphen Pfaltzgraffen diese besondere Gnade und Freundschaft gethan /  
 " daß alle dero Diener / Männer / Ritter oder Knecht /  
 " Reich oder Arm / oder wer Sie seynd / überall in  
 " Ihren Herrschafften zu Bayern und am Rhein /  
 " oder wo sie Ihre Herrschafften gebreiten möchten /  
 " umb keinerley Sachen / die jemand an Sie zu sprechen  
 " oder zu klagen hätte / nirgend anderstwo zu Rechte  
 " stehen / dann vor dero selben Churfürstl. Durchl. o.  
 " der Dero Erben und Nachkommen / so lang dem  
 " Kläger das Recht nicht versagt wird: Welches pri-  
 vilegium in der Guldene[n] Bull Kayser Caroli  
 des Vierdten tit. II. sub Lit. B. hierbey / erweitert  
 und ferner erkläret / auch dahin verbessert worden /  
 daß alles was darwider gehandelt / und von den  
 Gerichten gesprochen / oder zu execution solcher  
 Brtheil gebotten wird / durchaus keine Krafft ha-  
 ben / sondern ganz nichtig / ab und todt seyn solle.  
 So ist auch die Confirmatio und Extensio  
 privilegii respectu der den Contravenien-  
 ten angesetzten / biß in 100. Marc[en] löthigen  
 A 3 Goldes

Lit. B.

Goldes sich erstreckenden Straffen / von Bey-  
 land Friderico in Anno 1447. Maximilia-  
 no, Anno 1518. Carolo V. in Anno 1521.  
 Römischen Kaysern glorwürdigsten Gedächtnis /  
 wie auch deren Successorn erfolget / selbige auch  
 dem Kayserlichen Cammergericht / vermög der Bey-  
 lag Lit. C. insinuiert / in der Cammergerichts  
 Ordnung tit. 6. §. finali, part. 2. ibi, doch einen  
 jeden Churfürsten / so dieselbe besondere Beding o-  
 der Herkommen mit Ihren Ritterschafften / Unte-  
 thanen und Landgesessenen hätten / gegen denselben  
 den Ihren davon unabbrüchig ic. & tit. 27. ejusd.  
 partis ibi, und durch sondere Austräge diese Ord-  
 nung oder andere privilegia, Freyheiten nicht aus-  
 genommen seynd ic. verwahrlich in acht genommen /  
 und vorbehalten / und tit. 20. part. 2. dem Kayserl.  
 Fiscal, da jemand wider die Guldene Bull / in  
 welcher angezeigter massen solche Freyheit tit. II.  
 auch begriffen / handeln oder zu handeln sich unter-  
 stehen würde / denselbigen auff die poen zu verfahr-  
 ren anbefohlen; Womit auch die reformirte Roth-  
 weylische Kayserl. Hoffgerichts Ordnung tit. 4.  
 post

post princip. & tit. 5. part. 2. übereinstimmt /  
 und also allenthalben augenscheinlich herfürleuch-  
 tet / daß die Auerbach. Wittib / in Krafft solcher  
 privilegien, ihre Beschwerden bey Chur-Pfalz  
 klagend einzubringen befugt / und der von Helmstatt  
 zu erscheinen schuldig gewesen (wie Er auch gethan/  
 und der Sachen bis zur Vrtheil und Execution  
 ausgemwart.) Womit dann auch die Observanz ü-  
 bereinkommt / massen / daß Chur-Pfalz Lehens-  
 Leuthe / ob sie schon dem Reich ohne Mittel unter-  
 worffen / dennoch auch in andern als Lehensstrit-  
 tigkeiten / in Krafft des mehr angeregten privilegii  
 und der Guldener Bull / bey Chur-Pfalz sich ver-  
 klagen lassen / und Recht genommen / fast unzehl-  
 lige præjudicia in den Chur-Pfälzischen Hoffge-  
 richts protocollis und Tax Registern vorhanden /  
 wie mit mehrern aus der Beylag sub Lit. D. zu Lit. D.  
 ersehen. Ja gar / wann Chur-Pfalz Lehenleuthe  
 bey dem Kayserl. Cammergericht verklagt / die  
 Sach von dar ab und an Chur-Pfalz / wegen de-  
 ro habenden privilegien verwiesen worden / wie  
 ab der Beylag Lit. E. klärlich erhellet. Und wie Lit. E.  
 daher

dahero der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath Chur-  
 Pfaltz in dero uralten / Krafft der Guldnen Bull-  
 und Special Kayserl. Privilegien wolhergebracht-  
 ten / auch in dem Instrumento Pacis Monast.  
 art. speciali dem Chur-Haus-Pfaltz ausdrücklich  
 bestättigten gerechtsamen / Freyheiten und Privile-  
 gien nicht beeinträchtigen und darvon vertringen  
 mag: Also seynd auch Ihre Churfürstl. Durchl.  
 bey so beschaffenen Umständen mit einem oder an-  
 dern zankfüchtigen Edelmann bey dem Kayserlichen  
 Hoff dieses uralte / Concessione Imperatoriâ &  
 Observantiâ immemoriali fundirte privile-  
 gium in Zweifel ziehen zulassen / so wenig gehal-  
 ten / als der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath befugt  
 gewesen diese Sach vor sich zu ziehen / und deren  
 judicatur zu prætendiren / weilen dieselbe / wie  
 obgemelt / vor Ihro Churfürstlichen Durchleucht-  
 vermög dero habenden privilegirten Jurisdi-  
 ction über dero Lehenleuthe gehörig gewesen / und  
 noch ist / und wann es schon die Beschaffenheit mit  
 der Chur-Pfaltz Competirenden privilegirten Ju-  
 risdiction über dero Lehenleuthe nicht hätte / wie es  
 doch

doch hat / gleichwol in diesem Fall zu conside-  
 riren / daß beyde Theile derentswegen sich bey Chur  
 Pfaltz gerichtlich eingelassen / litem contestirt /  
 in der Sach submittirt, darauff die Urtheil<sup>t</sup> ge-  
 sprochen / auch die Execution in beyder theilen Ge-  
 genwart / ohne einige contradiction des von Helms-  
 statt / vorgenommen worden / consequenter Juris-  
 dictio Palatina disfalls agnoscirt, mithin keine  
 exceptio incompetentiæ vorgeschützet werden  
 am wenigsten aber in fraudem Jurisdictionis Pa-  
 latinae die widerrechtliche Cession durch den von  
 Helmstatt an den von Berlichingen geschehen / noch  
 auch die Sach vor den Kayserlichen Reichs-  
 Hoff-Rath mit fug gezogen werden  
 können.

†  
 wie die Beilage  
 Lit. F. anzeigt

B

Beilage

## Beilage Lit. A.

Privilegium Kayser Ludwigs / daß Pfaltz an-  
gehörige nirgend anderst / als für Dero beklage  
werden sollen.

**W**ir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer  
Kayser / zu allenzeiten Mehrer des Reichs etc. Bes-  
kennen öffentlich mit diesem Brieff / daß wir umb  
der steten/getreuen und danckbahren Dienst willen / die Uns/  
und dem Reiche / der Hochgebohrne Churfürst Rudolph / des  
Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchsaß / Unser lieber  
Sohn und Vetter zu Rome / zu Lampern / zu teutschen  
Landen / williglich gethan / und noch täglich mit ganzem  
Fleiß thut/und auch thun mag und soll/die besondere Gnad und  
Freundschaft für alle andere Churfürsten gethan haben / und  
thun auch mit Unserm Kayserl. Gewalt/mit diesem Brieff daß  
Wir wollen/daß alle Sein/und Seines Leibs/Erben/die Söhne  
seynd/die von Seiner / oder derselbigen Söhne frucht / Aßter-  
kunfft und Erben kommend / daß Söhne seynd / die seynd Ihr  
Diener / Männer / Ritter oder Knecht / arm oder reich / oder wie  
sie genand seynd / oder wer sie seynd/überall in seiner Herr-  
schafft zu Bayern und am Rheine/oder wo Er oder sei-  
ne Leibs/Erben die Söhne seynd / Ihr Herrschafft gebrei-  
ten möchten/umb keinerley Sachen/die jemand hiezu zu spre-  
chen oder zu klagen hätte / nindert anderstwo zu Rechte stehen  
soltten / dann vor Ihme oder seinem Ambtmann / den Er von  
seinet wegen zu dem mal setzt / es wäre dann / daß den klägern  
von Unsern obgenanten Söhne und Vettern / oder von seinem  
Amte

Ambtmann / den er dann setzt / recht verziehen oder verzogen  
würde / unmöglichen. Das mögen die Kläger dann an Uns/  
und das Reich bringen / und sollen auch dann / Seine Diener  
und Manne umb dieselb Sachen/darinn ihnen das Recht ver-  
zogen oder verziehen ist / vor Uns und dem Reiche zu Rechte  
stehen / und nindert anderstwo/ ohn alle gefehde.

Diese besondere Gnade haben Wir Unserm vorgenan-  
ten Sohne und Vettern / und seinen Leibs Erben gethan / für  
alle andere Churfürsten als vorgeschrieben ist : Und daß diese  
Ihm und seinen Leibs-Erben / wahr / steht und vest bleibe ;  
So haben Wir Ihme und seinen Leibs-Erben diesen Brieff  
geben und versigelt / zu einem wahren Ukund / mit Unserm  
Kaysers Insigel / der geben ist zu Nürnberg an S. Vites abend/  
da man zalt / von Christus geburt 1344 Jahre / in dem 30. Jahre  
Unsers Reichs / und in dem siebenden des Kaysersthumbs.

Lit. B.

## Tit. XI. Aureæ Bullæ.

**S**tatuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles,  
Feudales, Vassalli, Castrenses, Milites Clientes, Cives  
Burgenses, nullæ quoque Personæ, Coloniensi, Mogunti-  
nensi, & Trevirensi Ecclesiis subjecti, vel subjectæ, cujuscun-  
que status, conditionis, vel dignitatis existant, ad cujuscun-  
que actoris instantiam, *extra territorium, Ter-  
minos ac limites earundem Ecclesiarum, & per-  
tinentiarum suarum, ad quodcunque aliud tri-  
bunal, seu cuiusvis alterius, præterquam Archiepiscopo-  
rum, Moguntinensis, & Trevirensis, & Coloniensis, & judi-  
cum suorum judicium citari potuerint temporibus retro-*  
actis,

actis, vel trahi, seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut in præteritis invenimus temporibus observatum. Quod si contra præsens Edictum nostrum, prædictos Ecclesiarum Trevirensis, Moguntinensis, seu Coloniensis, subditos, vel eorum aliquem, seu aliquos, ad cujusunque Instantiam, seu ad cujusunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili vel mixta, seu quocunque negotio, extra territorium, limites seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum, citari contingeret, comparere vel respondere minimè teneantur, & citatio processus & sententiæ interlocutoriæ, vel definitivæ contra non venientes, à talibus iudicibus extraneis lata, vel facta, fienda, & ferenda, nec non & præcepta, & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum, quomodolibet sequi, attentari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso. Adjicientes expressè, quòd nulli comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrensi, Militi, Clienti, Civi, Rustico, nulli demum Personæ Ecclesiis hujusmodi subjectæ, seu ejus Incolæ, cujusunque Status, dignitatis, vel conditionis existant, ad Processibus, Sententiis interlocutoriis, & definitivis sive præceptis Archiepiscoporum, & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum Officiorum prædictorum iudicio factis aut latis, habitis, vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archiepiscoporum prædictorum, & suorum iudicio quærantibus non fuerit justitia denegata, appellationes contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus. In defectum verò justitiæ, prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam & tribunal, seu iudicis immediatè in Imperiali Curia pro tempore Præsidentis audientiam, & etiam eo casu,

non ad quemvis alium judicem, sive ordinarium, sive delegatum, his quibus denegata fuerit justitia, liceat appellare. Quicquid verò contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem constitutionem, virtute præsentis legis nostræ Imperialis, ad Illustres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxonæ, & Marchionem Brandenburgensem, Principes Electores Seculares, sive laicos hæredes, successores, & subditos eorum, plenissimè extendi volumus, sub modis & conditionibus, ut præfertur.

Lit. C.

### Urkund.

Der am Kayserl. Cammer-Gericht den 7. Julij  
Anno 1618. Angenommener Insinuation des von  
Weyl. Kayser Ludwigen den Churfürsten Pfaltz-  
graffen bey Rhein Anno 1344. ertheil-  
ten Privilegij.

**W**IR LEOPOLD von Gottes Gnaden Er-  
wählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhemb /  
Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erz-Hers-  
zog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten /  
Crain und Württemberg / Graffe zu Habsburg / Tyrol und  
Görz.

**B**ekennen und thun kundt Jedermänniglichem /  
mit diesem Unserm offenen Kayserl. Brieff bezeugend /  
daß am 14. Novembris 1616. vor Unserm Kayserlichen  
Cammer-Gerichte / desselben Advocat und Procurator, Wey-

land Johann Gödelman/ der Rechten Doctor, und auff des-  
 sen erfolgten tödtlichen hintritt auch Weyland Doctor Johann  
 Fabri am 3. Juny Anno 1617. mit gnugsamen gewalten ers-  
 schienen/ und nachfolgende unterthänige Präsentation und in-  
 sinuation Schrift etlicher von Unsern am Heiligen Reich  
 Höchstgeehrten Vorfahren/ denen Pfalzgraffen und Churfürs-  
 ten bey Rhein ertheilter Privilegien Unterthänigst exhibirt.

Tenor.

Unterthäniger Präsentation- und Insinuation- Schrift  
 etlicher von der Römischen Kayserlichen Mayestät confirmir-  
 ten/ und von newem gegebenen Privilegien, annexâ petitione,  
 Anwalden des Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten  
 und Herrn/ Herrn Friederichen Pfalzgraffen zc.

Hochwürdiger Fürst / der Römischen Kayserlichen  
 Mayestät Cammer-Richter / Gnädiger Herr.

Ewer Fürstlichen Gnaden bringe als Anwald des  
 Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn  
 Friederichen Pfalzgraffen zc. Crafft gemein habenden Ges-  
 walts/ Ich Unterthänig vor / welcher massen Seiner Chur-  
 fürstlichen Gnaden Vorfahren an der Chur / Pfalzgraffen  
 Churfürsten/ Gottseeligsten Andenckens/ von den Weyland  
 Römischen Kaysern / Königen und dem Heiligen Reich mit  
 vielen unterschiedlich- vornehmen Privilegien und Freyheiten/ des-  
 ren theils auch in der güldenen Bull begriffen/ stattlich verse-  
 hen und begabet worden/ sonderlich aber den nachfolgenden/  
 welche diesem Hochlöblichen Kayserlichen- und des Heiligen  
 Reichs Cammer-Gericht zu wissen voandöthen.

Als

Als erstlichen mit der wohlhergebrachten Churfürstlichen privilegirten Jurisdiction über dero Unterthanen/Graffen/Herrn/Ritter/Knechte/Lehenmann/Burgmann/Burgern und Gesbauern.

Zum andern mit dem Privilegio de non appellando, sive recipiendo Appellationem, nisi Causæ Summa Mille Florenos Aureos excedat, & Appellationis Juramentum intra decendum præstitum sit.

Deßgleichen und fürs Dritte mit dem Privilegio von Bastards-Fällen/Wildfängen und bonis Vacantibus.

Zum Vierden mit dem gülden Zoll zu Wasser und Land.

Item und zum Fünfften mit dem Privilegio über die Aebte und Prälaten /so in der Pfalz Ober- und Unterlands Schirm gewesen und noch sein.

Und dann zum Sechsten mit des Heiligen Römischen Reichs Vicariat-Ambt etc.

Ob nun wohl ermelte Privilegia hiebevör diesem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht wie sichs gebührt/fürgebracht / und collationirte Copey davon bey demselbigen behalten/auch in gebührende obacht genommen / wie noch billig geschehen solt : So ist jedoch in der That gespühret worden/ daß ein zeitlang dieselbige nicht mehr/wie zuvor in guter Auffachtung gehalten worden/ fürnemblich das Privilegium de non appellando sive recipiendo Appellationem, es seye dann der Sachen Haupte Summa über Tausend Gülden in Gold wehrt / und der in Weyland Kayser Maximilians den 3. Septembris Anno 1518. zu Augspurg gegebenen Privilegio begriffene und formirte Appellation. Und/ innerhalb Zehen Tagen/so den appellirenden zugelassen/würcklich erstattet : Ohnserachtet das solchem Kayserlichen Privilegio ratione dicti Juramenti

rament durch die darauff erfolgte unterschiedliche Erhöhungen  
 oder Haupt-Summen kein Abbruch beschehen/ sondern dasselbige  
 in solchem vielmehr neben andern der Chur- Pfalz habenden  
 Privilegien von allen hernach gefolgten Römischen Kaysern /  
 wie auch der jetzigen regierenden Kayserlichen Majestät selbst  
 confirmirt und erneuert worden / auch in dem allhier zu Spey-  
 er Anno 1600. uffgerichteten Deputations Abschied (§) wir  
 wolten auch zc. 22. mit sonderm ernst befohlen worden / daß der-  
 gleichen außbrachte und originaliter insinuirte Kayserl. oder Kö-  
 nigl. Privilegien in guter Auffachtung gehalten / auch wieder dies-  
 selbe keine Process erkandt werden / sondern da per sul- & ob-  
 reptionem erhalten / solche demnächst wieder auffgehoben  
 und cassirt werden sollen zc. derothalben die Nothdurfft erfordern  
 wollen / weil vielleicht wegen länge der Zeit solche Privilegia  
 verlegt und in vergeß kommen / oder sonsten deren Inhalt  
 und qualitates nicht Vollkommenlich extrahirt und annotirt  
 sein möchten / dieselbige nochmahls gebührlichen insinuiren zu  
 lassen.

Wann dann gnädiger Fürst und Herr / zu Eintretung  
 höchstgemelts meines gnädigsten Herrn Churfürsten Regies-  
 rung neben anderen mehr / auch obspecificirte Privilegia und  
 Freyheiten Seiner Churfürstlichen Gnaden von jetziger Regies-  
 render Römischer Kayserlichen Majestät unserm Allergnädig-  
 sten Herrn nicht allein dem herkommen nach in bester Form  
 confirmirt und bestättiget / sondern auch renovirt und von  
 neuem gegeben worden sein. So übergebe und insinuire demnach  
 Ewer Fürstlichen Gnaden im Nahmen mehr höchstgedachten mei-  
 nes gnädigsten Churfürsten und Herrn ich Untertänig / sol-  
 che mehrbesagter Churfürstlicher privilegien Kayserliche con-  
 firmationem und renovationem hiemit in originali cum co-  
 pia, mit Untertänigem bitten / dieselbe wolten nicht allein an-  
 geregt

geregt Original also für insinuirt gnädiglichen auff- und annehmen/das Richterlich Decret darüber interponiren /und meinem gnädigsten Herrn Principaln über solche præsentation und insinuation glaubwürdigen Schein und Urkunde mittheilen lassen / sondern auch berührter Kayserlichen Privilegien, da jemandts denselbigen zu wieder in künfftigen zeiten bey Ewer Fürstlichen Gnaden und Kayserlichem Cammer-Gericht umb Process vermeintlich ansuchen würde / gnädiglich ingedenck zu sein / und dann ferners den Lesern befehlen /das sie angeregt Original mit den Copeyen collationiren/dieselbe subscribiren/auch gebührlichen registriren / und deren Inhalt und qualitates eigentlich extrahiren / annotiren und das Original wiederumb heraus folgen lassen.

Ewer Fürstlichen Gnaden Hochadelich miltrichterlich Umbe darunter bestes Unterthänigen Fleisses anruffende.

Euer Fürstliche Gnaden

Unterthänigster  
Johann Gödelmann  
Dr.

Unter welchen Privilegien auch von Weiland Ludwigen Römischen Kayser / Glorwürdigster Gedächtnus zc. Weiland Rudolphen Churfürsten / des Heiligen Römischen Reichs Obersten Truchsessern zc. zu Nürnberg an S. Veit abend des vor längst entwichenen 1344. Jahrs eines dieses Inhalts

E Te.

Tenor Privilegij.

Kayser Ludwigs de Anno 1344.

**W**ir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer  
 Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zc. bekennen  
 öffentlich mit diesem Brieffe / daß wir durch der stet-  
 ten / Getreuen und Danckbahren Dienst willen / die Uns und  
 dem Reich der Hochgebohrn Churfürst Rudolff / des Heiligen  
 Römischen Reichs Oberster Truchses / Unser Lieber Sohn und  
 Better zu Rom / zu Lamperten / zu Deutschen Landen / wil-  
 liglich gethan hat / und noch täglich mit ganzem Fleiß thut  
 und auch thun mag und soll / die besondere Gnad und Freunds-  
 schafft / für alle andere Churfürsten gethan haben / und thun  
 auch mit Unserm Kayserlichen Gewalt mit diesem Brieff /  
 daß wir wollen / daß alle sein und seines Leibs Erben / die Söh-  
 ne seind / die von seiner oder derselben Sohnes Frucht Aftter-  
 kunfft und Erben kommend / das Sohne seynd / sie seynd  
 ihre Diener / Männer / Ritter oder Knecht / Arm oder Reich  
 oder wie sie genent seind / oder wer sie seind / überall in seiner  
 Herrschafft zu Bayern und an dem Rheine / oder wo er oder  
 seine Leibs Erben / die Sohne seind / ihr Herrschafft gebreiten  
 möchten / umb keinerley Sachen die jemandts hiezu zuspres-  
 chen / oder zu klagen hätte / nindert anderstwo zu recht stehen  
 sollen / dann vor ihme / oder seinem Amtmann / den er von  
 seiner wegen zu demmahl setzt / es wäre dann / daß den Klägern  
 von unserm obgenanten Sohn und Bettern / oder von seinem  
 Amtmann / den er dann setzt / recht verziehen oder verzogen  
 würde / unmöglichen / das mögen die Kläger dann an uns und  
 das Reich bringen / und sollen auch dann seine Diener und  
 wann umb dieselb Sachen / darumb ihnen das Recht verzogen  
 oder verziehen ist / vor uns und dem Reich zu recht stehen und  
 windert anderstwo / ohne alle gefehrde. Dies

Diese besondere Gnad haben Wir unserem vorgeanten Sohn und Vettern und seinen Leibs Erben gethan für alle andere Churfürsten/als vorgeschrieben ist/und daß diese ihm und seinen Leibs Erben war / steet / und vest bleibe/ so haben wir ihme und seinen Leibs Erben diesen Brieff geben versiegelt zu einem wahren Urkandt mit unserm Kayserlichen Insigel/der geben ist zu Nürnberg an S. Veits abend/da man zahlt von Christi gebuhrt Dreyzehnhundert Jahr und darnach in dem Vier und Vierzigsten Jahr/in dem Dreisigsten Jahr unsers Reichs / und in dem Siebenzehenden des Kayserthumbs.

begriffen / und deren allerseits confirmation Unterthänigst gebetten/daß darauff den 7. Julij. 1618. obgemeltes Privilegium an vorberührtem unserm Kayserlichen Cammer Gericht durch nachgesetzte urtheil

Tenor sententiæ, 7. Julij 1618 lata.

In Sachen begehrtter insinuation Kayserlicher privilegiorum und deren confirmation, Herrn Friederichen Pfalzgrafen bey Rhein/Churfürsten/seind dieselbe/doch vorbehältlich des Heiligen Reichs Ober-und Berechtigkeits / auch männigliches interesse und einredt dargegen jederzeit vorzubringen / so viel recht hiermit angenohmen/ darüber dergestalt Urkandt erkandt/ auch D. Fabri der restitution originalien halben beschehenes begehren zugelassen.

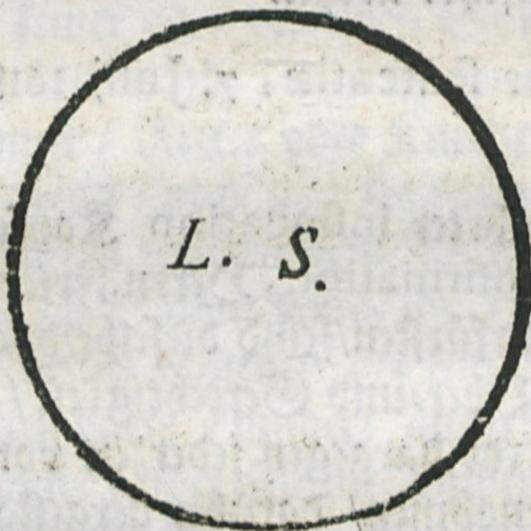
Gerichtlich pro insinuato angenohmen.

Wann nun Dr. Johann Christopff Limbach / mehrgedachts  
E 2
un

unfers Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocat und Procu-  
rator, umb ein Glaubhafftes attestatum obgedachter insinua-  
tion gebührend angesucht; Als ist ihm zu dessen wahrer Urkund  
dieser mit unserm Kayserlichen Insiegel bekräftigter Schein  
heut dato verfertiget und mitgetheilt worden.

Es geschehen in unserer und des Heiligen Reichs Statt  
Speyer / den vierzehenden Tag Monats Octobris / nach Chris-  
ti unfers Lieben Herrn gebürt im Sechzehnhundert Neun und  
Siebenzigsten / unserer Reiche des Römischen im Zwey und  
Zwanzigsten / des Hungerischen im Fünff und Zwanzigsten /  
und des Böhmeischen im Vier und Zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Impera-  
toris proprium.



Johann Nielas Becht Lic. Kayserl.  
Cammer-Gerichts Cankley  
Verwalter/man. prop.

Jacobus Michael, Lic. Iudicii Im-  
perialis Camerae Protonotari-  
us, man. prop.

Lit. D

**D**esignatio etlicher Actuum, so bey der Churfürstlichen Pfälzischen Cansley und Hoff = Gerichte neben andern ohnzehlichen / befindlich sein / durch welche continuatio possessionis und übliches herbringen / daß der Churfürstlichen Pfalz Lehen = Leuthe / Angehörigen und Verwandten / in Crafft Churfürstl. privilegij, nirgend anders / als für Deroselbigen beklagt werden sollen / so wohl in personalibus als realibus, und criminalibus actionibus.

**J**eter Nagel Kläger contra Seyfriden von Benningen / ein Weingült zu Freinsheim belangend. 1463.

**J**örg von Bach contra Dechant und Capitul zu Speyer / triffe ein Kauff etlicher Güter an / die sein Bachen Mutter verkauffen wollen / daran das Dhumb / Capitul ihr eintrag thun wollen / und sein die Güter zu Billigheim gelegen gewesen. 1464.

**E**ucharius von Benningen contra Alten Teutschen = Meister / hat ein Gült = Forderung angetroffen. 1465.

**B**ubenheim contra Gemmingen hat etliche hinterlegte Brieff angetroffen. 1467.

**U**lner von Dieperg contra Gansen von Döberg / hat ein Ges rechtigkeit an Hoffhaussen angetroffen. eodem

Boß

1468. Bog von Waldeck Kläger contra Philippsen von Bdenheim  
beklagten/ wegen Entsetzung seines Schwehers.
1473. Ewald von Buchel Dum-Cüster zu Speyer contra Lucam von  
Aldorff/etliche Güter Zins betreffent.
- eadem Geness Brederin contra Philips Brederin ihren Stieff-Brus-  
der / ein Erb-Forderung ihrer Eltern belangend.
- eadem Claus von Buchel Kläger contra Georg von Bachen den  
Jüngern/injuriarium.
1474. Rheinhard von Gemmingen contra Diether von Angeloch ein  
Schuld / und deswegen empfangenen schaden anbelangend
- eadem Martin von Adelsheim contra Gözen von Stetten / und Salz-  
denck / ein Zehenden zu Steinkirchen betreffent den Göz von  
Stetten Adelsheim vorbehalten.
- eadem Meister Peter Brechtel contra Seyfrieden von Benningen bes-  
klagten Einkauf etliche Aecker / Wiesen / Rappen / Hüner /  
Gänß und anders anlangend.
1475. Barbara Heinrichs von Wingarten hinterlassene Wittib ges-  
bohrne von Sickingen/ contra Philippsen von Hohenstein.  
Johann

Johann Knebels von Casenelenbogen / und Brüder von Löwenstein / ein Erb-Forderung betreffent. eodem

Wolcke von Uslingen contra Hansen von Ehrenberg / Burgschafft anlangent/ eodem

Margaretha Hansen von Benningen Hausfrau / geborne von Gütlingen contra Ludwig von Schechingen/ein Legat und etliche schulden betreffent/die Benningen dem von Schechingen zuthun gewesen. 1489.

Graff Heinrich von Bitsch contra Graff Beckern von Bitsch und Graff Philipsen von Hanau / Herren zu Lichtenberg/die Losung Ritweiler anlangend. 1490.

Stephan Wallenkopff Kläger/contra Simon Beckern Grafen zu Zwenbrücken/ Herrn zu Bitsch beklagten / Entsetzung 25. fl. Gelds zu Jesweiler betreffent. eodem

Heinrich Graf von Zwenbrücken und Bitsch / contra Elsa Gräffin von Zwenbrücken und Jungfräulein zu Bitsch/ etliche schulden / Kosten / und Schaden anlangend. 1491.

Jacob Heinschreck Burger zu Heidelberg Kläger contra Burckharden / und Wilhelmen von Augenloch beklagte / ein Schuld-Forderung betreffent. 1492.

Phis

eadem Philips Ulner von Diepurg contra Heinrich von Helmstatt/  
Heinrichs Beyers von Popperten hintertassenen Kindern/ver-  
ordneten Vormündern 200. fl. Schulden belangend.

1493. Webtiffin und Convent zu Germersheim Kläger contra Wey-  
gand von Dienheim beklagten / ein Kauff etlicher Güter be-  
treffent / zu Rudolsheim bey Oppenheim gelegen.

1495. Nicolaus Beker zur Weyden Kläger contra Weibprechten  
von Neuhaus ihm Bekern noch 20. fl. schuldig geblieben.

eadem Weygande von Dienheim contra Philipsen und Werner von  
Alendorff / und ihren Hoffmann Cunken von Bökelnheim/hat  
Dienheim geklagt/ daß Alendorff ihm sein zu Dalheim Meins-  
hischen Gebiets zuständigen Behenden vorenthalten.

eadem Christoph von Wingarten appellans contra Eberharden und  
Heinrichen von Zeißkeim appellanten/ ein Haus zu Germers-  
heim und etliche Erb-Güter zu Lüstatt anlangend.

1496. Eucharis von Benningen contra Steffan und Conraden von  
Benningen / den Schutz und Behebung des Hoffs Wagens  
furth betreffent.

Chris

Christoph von Wingarten contra Eunen von Zeiskheim hinterlassene Erben/ 600. fl. vermachter Ehe-Steuer betreffend. eodem

Der Gerhard von Lautern Kläger contra Graff Emichen von Leiningen beklagten / ein Schuld-Forderung von Graff Bernharden von Leiningen herrührend belangend. 1498.

Eryff von Benningen Kläger contra Stephan von Benningen Rittern und consorten beklagten/actio injuriarum criminalis, und ist Stephan von Eryffen beklagt worden / er habe ihm seinen Bettern umbgebracht/und ist Pfalz selbst als Richter gefessen / eodem

Philips Forstmeister von Gelnhausen Kläger contra Hansen von Hirschhorn beklagten / ein Bach Gerechtigkeits / item Jaggen in Hirschhornischen Wäldern anlangend. eodem

Meister Peter von Creusnach Kläger contra Philipsen von Fleckenstein beklagten 40. fl. schulden betreffend. eodem

Johann von Löwenstein Kläger contra Philipsen von Günthern beklagten/eine Erbschaft anlangend. eodem

Heins Marsteller Kläger contra Herrn Hansen von Sickingen beklagten / injuriarum verbalium. eodem

D

Johann

- eodem Johann Kolb von Wartenberg Kläger contra Conrad Kolben von Wartenberg Wittib / ein Erbschafft anlangend.
- eodem Elisabeth geborne von Hohenstein contra Philippen und Frierichen Sturmfedern / Hansen von Sachsenheim / Margreten von Neuperg / Hansen Speten von Enstett Ritters Hausfrau Magdalenen / Daniel von Mühlhaussen / und Priscam, Michael von Erlichheim Hausfrau / als Erben Engelhards von Neippers Ritters und dessen creditores, und ist diß ein glausbige Sach gewesen.
- eodem Tschant und Capitul zu S. Paul in Wormbs Klägere / contra Philippen von Betendorff / betreffent etliche Gerechtigkeiten des Dorffs Angeloch /
- eodem Bernhard Müller von Mentzingen Kläger contra Hansen von Falckenstein beklagten / ein Anlaß und Vergleichung betreffend.
1499. Carl Bofß von Waldeck Kläger contra Simon Bofß beklagten / unterschiedliche Korn und Weingülten zu Badenheim / auch andere Forderung anlangend.
1500. Eberhard Bezer von Geispisheim contra Margreten Echter Entsetzung der Nutzung und Gefällen zu Bechthheim / ein halb Fuder Weins zu Nesten / und anders betreffent.
- eodem Sigmund Dapoldes Kläger contra Josten von Bechtolsheim beklagten / ein Erbfall betreffent.

Weis

Weirich von Dhür / Herr zu Fleckenstein beklagter contra Weigeln von Kleberg Klägern / ein drittentheil am Stolzenberg von Rheingraff Rheinhardten herrührendt betreffent. eodem

Balthasar Mannenheimer Kläger contra Margreten Ehtern Erben beklagten / Schulden betreffent. 1501.

Pleickhard von Gemmingen / Kläger contra Barthel Hornnek von Hornberg beklagten / wegen des Schafftriebs in der Gemarkung Kelbertshausen. eodem

Jacob Mezler Kläger zu Gundelsheim am Neckar contra Burgermeister und Rath daselbsten / als Schirms-Verwandten beklagter / Entsetzung des Mezler-Handwercks betreffent. eodem

Eberhard von Helmstatt contra Stephan von Benningen beklagten. eodem

Stephan von Benningen contra Eucharium von Benningen allerhand Forderung anlangend. eodem

Jacob von Udenheim Kläger contra Johansen von Hornstein / beklagten. eodem

Hans Ludwig von Speyer Kläger contra Martin von Sisingen beklagten 400. fl. betreffent. eodem

eodem Diether Riets von Speyer Kläger contra Conraden von Leu-  
mersheim beklagten schulden betreffent.

eodem Friederich Frey von Dorn Kläger contra Nicolausen von  
Wonsheim beklagten.

eodem Dieterich Rybs Vicarius zu Speyer Kläger contra Philipfen  
von Menzingen beklagten / wegen etlicher freyer Güter zu  
Menzingen gelegen.

eodem Jacob Müller zu Michelfeld Kläger contra Dechant und  
Capitul zu Odenheim / als Schirms-Verwandten beklagten.

eodem Verona Schelmin Klägerin contra Hansen von Neuberg  
Erb-Forderung betreffent.

1502. Schweikhard von Benningen beklagter contra Heink Lincken  
von Wimpffen Klägern/schulden betreffent.

eodem Stephan von Benningen / contra Eberharden von Helms-  
statt / ein Kauff etlicher Güter anlangend.

eodem Stifte Moßbach Kläger contra Hansen von Sifingen beklag-  
ten.

1503.

Jacob Wolff von Heidelberg Kläger contra Dieter von Neus-  
berg beklagten.

Hans

Hans Linc Kläger contra Schweifern von Benningen bes  
klagten. eodem

Schweifahrd von Benningen Kläger contra Cuns Haushner  
von Ehrenwischheim zu Pforzhen beklagten. eodem

Bentrix Florin / Hans Weiffischen hinterlassene Wittib con-  
tra Christoph von Drat/ein Schuld-Forderung Butters hal-  
ben betreffent. eodem

Lorenz Beker zu Neuenheimberg Kläger contra Conraden von  
Uben actione injuriarum, eodem

Eberhard Dhun von Leiningen wegen Helgart Knebeln von  
Casenelenbogen seiner Haushfrau / und Simons Leibfrieds  
von Heppenheim hinterlassene Wittib contra derselben aus  
erster Ehe erzeugte Kinder verordnete Vormünder / Besserung  
und Erstattung abganges ihres Wittumbs / Verschreibung  
ihrer Morgengab/Bau des Widdumbs betreffent. eodem

Johann von Wellesheim und consorten contra Alexium  
von Beyern und consorten, ein Erbfall in der Statt Reysers-  
berg anlangend. eodem

Lt. Friederich Kreitner Kläger contra Philipfen von Bödigi-  
heim beklagten / Kostgeld anlangend / so Bödighheimer seines  
Sohns halben Kreitners schuldig gewesen. eodem

eodem Pfalz leibeigene zu Dalheim / Klägere/ contra Weiganden von Dienheim / und haben die leibeigene geklagt / daß der von Dienheim sie in dem Fron zu steiff und übel halte.

eodem Cunrad Weiprecht von Grossen Sachsenheim gemeiner Schütz daselbsten / Kläger / contra Friderichen von Hirßberg beklagten / von wegen daß er ihme einen Arm entzwey geschlagen / und ist am Hoff-Gericht erkant worden / daß beklagter den Kläger 8. fl. für sein Schmerzen geben soll / cum refusione damnorum & interesse.

1511. Johann von Bellerßheim und Altmuß von Buches wegen Haußfrau contra Werner zum Jungen / hat ein guth und Gült-Verschreibung antroffen.

eodem Philipps von Bodigheim contra Weiprechten von Helmstatt / ein Kauff des Dorffs Fleißbach betreffend.

eodem Hasenheim von Saulnheim Kläger und appellat contra Seyfriden von Dienheim beklagten und appellanten / betreffend 25. fl. so der von Dienheim der Kirchen zu Saulheim schuldig gewesen.

1512. Hertheim zu Udenheim Kläger contra Sigmund von Dolsheim genannt Rodenstein beklagten iniuriarum.

Hans

Hans Hypolitus und Ludwig von Benningen / contra Christophen von Helmstatt / etlich Guth von der Benninger Mutter herrührend. eodem

Doct. Fridrich Ritner Cammergerichts Procurator Kläger contra Erpffen von Benningen / beklagten / Schulden anlangend. 1513.

Burckhard von Angeloch und Werner Wylinger Kläger contra Georgen von Bachen beklagten / ein Theil Zehenden und das Stroh zu Uehtersheim betreffend. 1515.

Hans Eberhard und Christoph von Remchingen contra Asmus von Mühlheim an statt seiner Hausfrau Juliana von Remchingen ein Gültforderung von 200. fl. betreffend. 1520.

Endres Köz Schreiber der Herrschafft Rizingenthals Kläger contra Rheimhard Dhun von Leimingen beklagten injuriarum. eodem

Jost Horn im guten Leuthhaus allhier zu Heidelberg Kläger contra Christophen von Wingarten und Consortes, Schulden und anders belangend. Idem 1521.

Steffan Dossenheimer und Consorten contra Martin Beuzfers von Ingelheim Haus Commenhern des Haus Teutschens Ordens zu Weinheim / neun Watten Wisen betreffend. eodem  
Acha

1522. Aebtissin und Convent des Closters Neuperg Kläger contra Hansen von Helmstatt beklagten / wegen eines Hoffes zu Helmstatt gelegen / und dem Convent zuständig / welchen er mit Gütern / Hünern und Korn Zinsen zubeschwehren sich unterstanden.

eodem Eberhard Dhun von Leiningen contra Simon Leibfrieden von Heppenheim ein Erb-Forderung betreffend.

1523. Gerhard Selt von Saulnheim Kläger contra die von Mörzheim / Herrn Johann Mörzheimers Söhne beklagten nochmals appellanten und appellaten / dann solche Sach in prima instantia vor dem Hoff-Gericht zu Alzei ventilire worden / 50. fl. für fünf und halb Malter Korns erkauffter Gültten betreffend.

1524. Wolff Wasmuth von Osberg Kläger contra Annam Weiland Hansen Gansen von Osberg Wittiben beklagten ein Schuld Sach 70. Pf. Heller betreffend.

1525. Stephan von Benningen / und andere Vogts Herrn zu Roschendorff Conrad von Leumersheim etliche ausgeworfene Stein betreffend.

1526. Philips von Altorff genant Wollenschläger contra Christophen von Helmstatt / ein Erbforderung betreffend / so nachmahls in der güte verglichen worden.

Clauf

Martin Buchel zu Niedersaulnheim Kläger contra Seyfriden von Dirnheim beklagten / Schulden anlangent. 1527.

Clauß Hecker und Sebald Groß von Leiningen Kläger contra Rheinhard Dhun von Leiningen beklagten / ein Hoff und Bauguth zu Saußenheim belangend. eodem

Eberhard Dhun von Leiningen contra Simon Leipfrieden von Heppenheim / eine Morgengab betreffend / so dessen von Heppenheim Mutter dem von Leinigen vermacht haben soll. 1529.

Hieronymus Lampater Probst zu Mosbach Kläger contra Conrad Kneusern von Berlingen beklagten / den dritten Theil Zehenden an Wein und Früchten zu Ohlnhausen betreffend. 1532.

Vicarius St. Germans Stifte zu Speyer Klägere contra Hansen von Meckenheim beklagten / ein ausständigen Zins betreffend. 1502.

Apollonia Hansen Bechten Hausfrau zu GroßWinternsheim Klägerin contra Conrad Kolben von Warttenberg beklagten etliche Winger betreffend. eodem

Hans und Arnold von Wachenheim genant Böhell und Consorten Klägere contra Andresen von Heppenheim genant Saal / hinterlassene Erben / etliche Güter und anders betreffent. 1534.

Philip Ulner von Diepurg Rheingräßlichen Ambemann zu  
Dhaun contra Wolffen von Löwenstein / und Melchior von  
Büdesheim / Fischung / Jagung und Weidens in Simmes-  
rer Gemärfung unter Dhaun gelegen betreffent.

1535. Werner von Bzlingen hinterlassene Kinder contra Ludwigen  
von Büdigheim.

1536. Seind zwischen Martin und Stephan Forstmeister von  
Gelnhausen am Hoff-Gericht wegen eines Vertrags uff an-  
ruffen executoriales erkant worden.

1537. Peter Scherg von Groß Sachsenheim Kläger/ contra Hirscha-  
bergern beklagten/ injurias reales betreffent.

Dechant und Capitul zu Speyer Klägere contra Hansen  
Brake von Klingen beklagten.

codem Philips Wilhelm von Sponheim / contra Philips Wilhelmen  
von Alzey / petit : hereditatis.

copem Cuns von Ulmbach Kläger contra Christoph Ruden von Ros-  
lenberg beklagten/ belangend den kleinen Behend zu Groß Heus-  
bach/

codem Schulthes und Gericht zu Simmern Klägere contra Mel-  
chior

chior von Rudesheim / und Wolff von Sponheim beklagten.

Georg Vogt Schöffen zu Hagenau Kläger / contra Graff Georgen Herrn zu Bitsch und Dachsenstein beklagten / ein verkauff des Dorffs Westhausen anlangend. eodem

Herr Wolff von Affenstein Ritter als Curator Elisabethen Keussen seiner Schwester Enckel Kläger contra Hamman von Stetten und Consortes, als Weiland Philips von Sulzbach genant / von Hansen / Kinder zweiter Ehe Vormünder / beklagten / ein Heurath-Guth betreffent. 1542.

Graff Jacob von Zweybrücken / Herr zu Bitsch contra Barbara Gräfin zu Zweybrück / Graffen Simon Wefers zu Zweybrücken hinterlassene Wittib / und als legitimam tutricem ihrer Tochter und Fräulein Ester und Amelien / allerhand beschwehreden betreffent.

Lorenz Bessel Schaffner zum jungen S. Peter zu Straßburg ratione ermelttes Stiffts Kläger contra Daniel von Zeißheim / daß Schloß zu Dossenstein betreffent. 1547.

Anna Kästnerin Hansen Zgenbachers Enstättischen Camermeisters Hausfrau Klägerin / contra Philipsen von Kettenheim beklagten / etliche von der Klägerin Vatter und Mutter herkommene verlassene Haab und Güter / so hinter ihm dem von Kettenheim / als der Klägerin Stiess-Vatter im arrest gelegen / derowegen dann auch die Executio endlich nach ergangen. 1548.

genen Urtheil dem Schultheissen zu Laudenberg befohlen worden.

1549. Philips Ostreiger und Consortes Klägere / contra Adamen von Helmstatt beklagten / wegen Lieferung etlicher Malter Früchten Christoph von Dratt contra Hansen Sturmfedern seinen Schwagern ein Erb-Berechtigkeit belangend.
1557. Jörg von Ungern / contra Werner Kolben von Weinheim injuriarum.
1559. Die Gemeind zu Zuzenhausen Klägere contra Hansen von Benningen beklagten / Frohndienst belangend.
1561. Margaretha Korneckerin zu Zuzenhausen Klägerin contra Hansen von Benningen beklagten / ein Baumgarten beszend.
- eodem Endres Beuser von Ingelheim Kläger contra Philipps Beuser von Ingelheim beklagten / unterschiedliche Puncten betreffent.
1563. Diether Nagel von Dirmstein Kläger / contra Seyfriden von Benningen beklagten ein verbottene Weingült zu Freinsheim betreffent.

Rapha

Rahpael Schen von Dschalin contra Heinrichen Buschen  
von Langesheim / Erb- und andere Forderung betreffent.

1575

Die Gemündte zu Wingarthhen haben in anno. 1595. Phis-  
lippsen von Fleckenstein als Wingartischen Vormünder allhier  
am Hoffgerichte mit Recht eines Baldes / und anders be-  
klagt / und obwol der Vormund mit Vorwendung seiner  
Pflög-Kinder Adelichen Freyheit forum zu decliniren unter-  
standen / so ist ihme doch / weil das Churfürstliche Privilegium  
dargegen eingewende worden / seiner Inreden ohnverhindert  
litis contestatio ufferlegt worden / darauff sie dann auch in  
der Sachen ferner verfahren seyn.

1595-

Item, noch mehrere præjudicia, so seither der  
Churfürstl. Pfalz Restitution sich zugetragen.

König contra Benningen / 400. fl. capital betreffent.

1654.

Freitag contra Joachim Gampsen von Godau / einen præ-  
tendirenden Garten betreffent.

1659.

Backendorff contra Breitenbachische Erben / 300. fl. capital  
betreffent.

1660.

Gemeind Leutte rshausen contra Herrn Graffen von Schöns-  
berg in puncto arresti.

codem

Zos

1661. Johann Keipff contra Friederich von Steincallensfels / eine  
Schuldforderung betreffent.
1663. Salsfeld contra Oberst Hund von Saulheim / 400. Rthlr.  
Kauffschilling von 300. Rthlr. stipulirte Straff betreffent.
1663. Elisabeth Willern contra <sup>Alex</sup> Jungh. Gampsen / ein Schuld von  
2000. fl. capital betreffent.
1664. Bettendorff contra Helmstatt / eine strittige Mühl betreffent.
- eadem St. Maximins Stifte contra die HHnn. Rheingraffen / da  
zu Groß-Winternheim im Ingelheimer Grund arrestirte an  
theil Zehenden betreffene.
1667. Bokheim contra Blarern von Geyersberg / ein legatum von  
2000. fl.
- eadem Anna Agnes, gebohrne Mosbachin / Löwensteinische Witt  
contra Jungker Gampsen von Godau in puncto tutorii.
1669. Masebach contra Masebach / das Ritter-Gut Masebach be  
treffent.
1674. Bettendorff contra Freyherr von Metternich / die restitutio  
der wegen 100. Reichsthaler Capital schulden an sich gezog  
nen Wiesen zu Flehingen betreffent.

Wons

- Wonsheim contra Wonsheim / in puncto exhibitionis testam. 1676.
- Georg von der Hauben contra den von Hartenfeld modò Langen / die Succession an den Flörsheimischen Stamm-Gütern betreffent. 1677.
- Andreas Reck contra Freyherr von Schmidtberg eine Schuldforderung betreffent. eodem
- Gemmingen contra die HHnn. von Benningen / in puncto arresti. eodem
- Barckhausen contra Franckenstein / eine Schuldforderung betreffent. 1678.
- Coppenstein contra Freyherrn von Schmidtburg eine Hauptverschreibung von 2100. fl. sampt interese betreffent. 1679.
- Moses Oppenheimer contra den von Gemmingen in puncto debiti von 472. fl. 29. kr. 7. Heller. eodem
- Blarer von Geyersperg contra Kolb von Wartenberg eine Schuldforderung betreffent. eodem

Mülz

1680. Müller contra Herrn von Benningen zu Euchtersheim in puncto debiti von 200. fl. Capital.

codem WolffsKehlin contra Wambold in puncto debiti

1681. Freyherr von Borck contra Eberhard von Sponheim in puncto familiae eriscunde.

1682. Franckenstein contra Haythausen / eine Original Verschreibung von 1206. fl. betreffent.

codem Gölerin von Ravenspurg contra den von Gemmingen zu Michelfelde eine Capital von 2000. fl.

Verz

**E**rzeichnüs eklicher Exempeln, wo  
 drauß zu sehen / daß / wann der Churfürstl.  
 Pfalz Lehen-Leuthe entweder bey dem Kayser selbstem oder dero  
 und des Reichs höchsten Gerichten zu Speyer und  
 Rothweil verklaget / die Sach von dar ab  
 und an ChurPfalz wegen dero habenden  
 Privilegien verwiesen worden.

**E**rhard von Hunolstein Kläger contra Graff Johans  
 sen von Sponheim beklagten / ekliche Schäden und  
 Unkosten betreffent / so auff 40000. fl. angeschlagen  
 worden / und ist diese Sache per sententiam von Weiland  
 Kayser Carln den IV. selbstem für Pfalz als sein besagten Gra  
 fens von der Chur wegen Richtern gewiesen worden.

1353.

In der Sachen zwischen D. von B. gebührner von D. eins  
 theils / und Herrn K. von B. andern theils / ist dieselbe Sach  
 für Herrn Philipfen Pfalzgraffen bey Rhein / Herkogen in  
 Bayern Churfürsten zu Rechte gewiesen / und remittiret.

1496.

Zwischen Erpffen von Benningen eins / und Herrn Stephan  
 von Benningen / und seiner Zugewandten anders Theils / seind  
 nach allerhand Handlung der jetzt gemelt Stephan / und sein  
 Mitverwandten / und diese Sach für Herrn Philipfen Pfalz  
 graffen

1498.

§

graffen bey Rhein Churfürsten zc. laut seiner Churfürstlichen Freyheit / und fürbrachten Abforderung gewiesen / doch daß gemeltem Erpffen in Monaths Frist den nechsten nach Ersuchung Tag gesetzt / und fürderlich rechtens verhoffen / er auch mit genugsamen Gleidt versorgt werde / und seind beeder Theilen ersittene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen compensirt und verglichen.

1499. In Sachen D. N. Klägern an einem / und R. von R. andern Theils genant ist nach allem fürbringen der von R. und die Sach mit dieser Urthel für Herrn Philipsen Pfalzgraffen bey Rhein Churfürsten / zu Rechtfertigen remittirt / doch daß dem genanten N. daselbsten in Monaths Frist / nach seiner Ersuchung Tag gesetzt / und rechts verhoffen werde / und seind beeder Theil Kost und Schäden / bis zu Ende der Sachen reservirt.

1505. Philips Sturmfeder ist durch Pfalz von dem Rothweilischen Hoff-Gericht abgefördert / und die Sach an Chur Pfalz gewiesen worden.

1506. Lit. Philips Sommer Kläger contra Stephan von Benninsgen beklagten / ist die Sach von Rothweil abgefördert und an Pfalz remittirt worden.

1508. Philips von Bödigsheim beklagter / contra Weibprechten von Helms

Helmstatt Klägern / ist auch ein Rothweilische Abforderung.

Wendel Baumann Kläger/ contra Wernern von Uslingen  
 beklagten/ schulden betreffent / und ist Uslingen durch Pfalz  
 von dem Rothweilischen Hoff-Gericht abgefördert worden.

1509.

Jacob Wolff Bürger zu Heidelberg Kläger contra Herrn Phi-  
 lippsen Grafen zu Hanau / und Herrn zu Lichtenberg beklagten/  
 injuriarum, daß wolermelter Graff ihne einen Lügner und  
 Bößwicht gescholten / und derowegen gebeten / ihme Herrn  
 Grafen perpetuum silentium uffzuerlegen/und ist pro fun-  
 danda Jurisdictione gesetzt / des Richters zu Rothweil Weis-  
 sung.

1511.

Ist Hans von Nippenberg durch Pfalz von dem Hoffgerichte  
 zu Rothweil abgefördert / und die Sach remittirt worden.

1514.

Jörg von Bach contra Brendel von Gemmingen von Pfalz  
 vom Rothweilischen Hoffgerichte abgefördert worden.

1520.

Friederich von Mauchenheim Kläger contra Cunen von Balda-

1522.

Er

mans

manßhausen beklagen/betreffent 50. Malter Korn / und ist  
dise Sach auff Rothweilische Abforderung/ und Weisung an  
das Hoff, Gericht kommen / und daselbst und in con: und  
reconventione abgeurthelt worden.

1523.

Ottilia von Gochzem Klägerin contra Philipsen von Mens-  
zingen zu Menzingen beklagen / und hat sie Ottilia wider ihne  
geklagen drey Jahr austehenden Lied, Lohn / am Hoff, Gerichte  
zu Rothweil beklage / als er aber abgefördert/und ins Hoff, Ger-  
richt allhero remittirt worden/ ist den 6. Martij. ejusdem anni  
die Urtheil wider ihn beklagen gefallen.

1524.

Conradt von Laumersheim ist von Pfalz von dem Rothweilli-  
schen Hoff, Gerichte abgefördert und mit seinem Gegentheil ans  
Hoff, Gerichte gewiesen worden.

1524.

Theobald Raub zu Speyer Kläger contra Johann von Al-  
torff genant Krosberg beklagen / ist eine remission Sach von  
Rothweil/ schulden betreffent.

Nota Es hat der von Altorff in dieser Sachen gebetten / die-  
weil ihn sein gegentheil/ohnangesehen das er in Pfalz gefessen/  
und derselben Lehen-Mann sey / an das Rothweilische Hoff,

Ges

Gerichte citiren lassen/ Ihme deswegen für allen Dingen in die  
uffgelauffene Kosten zu verdammen.

In Sachen Herrn Hieronymus Lamperters Klägers wieder  
Euns Knaussen von Berlingen beklagten / ist nach allem für-  
bringen zu recht erkandt / daß diese Sache an diesem Kayserl.  
Cammer-Gerichte nicht anzunehmen/sondern aus desselben von  
beklagten beschehen begehren an Herrn Ludwigen Pfalzgraf-  
fen Churfürsten zc. als den ordentlichen Richter zu remittiren/als  
wir sie auch hiemit remittiren/und aus bewegenden Ursachen be-  
der Theil auffgeloffener Gerichts-Costen gegen einander ver-  
glichen.

1528.

Hans Reidacker Kläger / contra Eberhard Hornecken von  
Hornberg und seine Haußfrau Margrethen von Gemmingen  
beklagte / anlangend 800. fl. geliehenem Geldts / und ist diese  
Sach von Rothweil allhero remittiret worden.

1533.

Hans und Arnold von Wachenheim / genant von Böhel/und  
Confortes Klägere contra Balthasar von Fleckenstein beklage-  
ten / wegen eines ewigen Zinses zu Dffweyler und Stettbach/  
und ist diese Sach von Rothweil anhero remittirt worden.

1537.

Philipp Sommer von Speyer Kläger contra Hansen von  
M

1539.

Altorff genant Großberg beklagten / und ist diese Sach auch von Rothweil anhero remittiret worden.

1550. Marx von Oberstein Kläger contra Hansen von Altorff genant Großberg beklagten / injuriarum verbalium, und ist diese Sach auff Abfordern und Weisen des Hoff-Gerichts zu Rothweil allhero an Hoff-Gericht kommen.
1551. Jörg Christoph von Affenstein und Consorten contra Hellemann von Penningen / und Lorothea von Affenstein / geborne Rieselin von Dürkheim und Helena von Penningen / von Rothweil vermög Churfürstl. Freyheit abgefördert / und allhero ans Hoff-Gericht remittirt worden / und hat eine Erbsforderung betroffen.
1557. Margretha von Bibelnheim contra Johann von Enstringen / ist ein Abforderungs-Sach von dem Rothweilischen Hoff-Gericht / und bekent Enstringen in seiner Gewalt / daß Pfalz dero Gebrauch und Ordnung noch sein gebührlicher Richter seye.
1564. In Sachen J. W. Klägers wieder C. E. beklagten / auch Herrn Friederichen Pfalzgraffen bey Rhein/Churfürstenze. ist erkant / daß diese Ausgangene Ladung zu cassiren, auffzuheben / und die Sach an die Churfürstl. Pfalz zu remittiren / als

als wir sie auch hiermit respectivè cassiren/auffheben und weise/  
die Gerichts-Kosten dernhalben auffgelauffen/ aus bewegenden  
Ursachen gegen einander compensirend/ und vergleichend.

Abt und Convent zu Amspurg contra Manfrieden und Jos  
hann Flachen von Schwarzenburg / ist ein Abforderung und  
remissions-Sach von dem Hoff-Gericht zu Rothweil.

Gamprecht Jud von Liebenzell Kläger contra Bernhardem  
Speirern von Rosbach/dem Bistumb Speyer zuständig/bes  
klagen/diese Sach ist von Rothweil abgefördert / und anhes  
ro remittiret / auch dem Kläger darauff gewöhnlich Gelait  
in-und von den Rechten gegeben worden.

Die Ehrenbergische Vormündere haben Weyland Philips  
Hansen von Osberg Schulden halber nacher Rothweil citi-  
ren lassen / welcher aber anno 1590. abgefördert / remittirt/  
und fürters auff der Ehrenbergischen anhalten / in anno 1596.  
allhero an das Hoff-Gericht geladen / und die Sach nach  
mahls den 12. Martij 1607. Jahrs daselbst abgeurtheilt worden.

Lit. F.

Sententia.

**I**n Sachen Annæ Christinæ von Auerbach gebohr-  
nen von Helmstatt Klägerin eines / wieder ihren Bruder  
Wolff Adam von Helmstatt beklagten andern theils/  
petitæ

pètitæ cassationis, nulliter & simulatè factæ Cessionis, Confirmationis & Executionis Testamenti materni, Restitutionis, contra Jus Interceptorum Emolumentorum & Redhibitionis Documentorum Hæreditariorum vi Ablatorum, wird allem Vorbringen nach zu recht erkant/das die zwischen dem beklagten und Johann Philips von Berlichingen prætendirte Cession zu cassiren/hingegen das den 5. April 1658. von Weyland Agnes Maria von Helmstatt geborn von Ehrenberg auffgerichtete Matert. Testament/so wohl was die Erb-Einsetzung/als auch/was die denen Mit-Erben und der Klägerin Kinder darinn vermachte respectivè Legata & Prælegata betrifft/allerdings kräftig und zu confirmiren / und solchem nach der testirerin ganze Verlassenschaft derselben hinterlassenen disposition gemäß / Doch Salvâ Legitimâ, ohne fernern Verzug / zu theilen / wie auch weniger nicht die der Klägerin entzogene Nutzbarkeiten zu ersetzen / desgleichen die oberwehnte Legata & Prælegata von denen Erben abzustatten / und die Gemeinschaftliche Erbschafft's Documenta wieder herbey zu schaffen / auch darzu zu condemniren und zu verdammen seyen / inmassen wir hiez mit respectivè cassiren/confirmiren/erkennen und verdammen/ die beyderseiths auffgelauffene Unkosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend. Dann ist obberührtem beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser ergangenen Urthel 3. Wochen Zeit pro T. & P. von Ampts-wegen angelegt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / das der Real Execution halber auff der Klägerin ferners anruffen ergehen soll / was recht ist. Friederichsburg den 28. Febr. 1678.

ENDE

Nr. 237.  
f

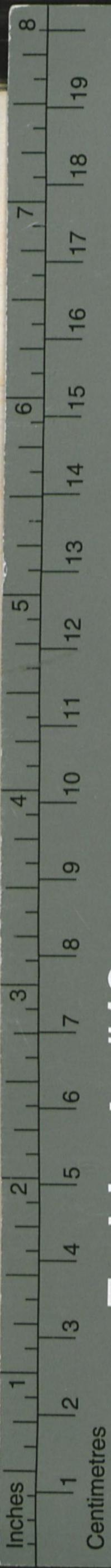
ULB Halle 3  
001 541 358  


f  
TA 50C  
(SA. 8a fehler)

*[Faint handwritten signature]*  
VDA 7







B.I.G.

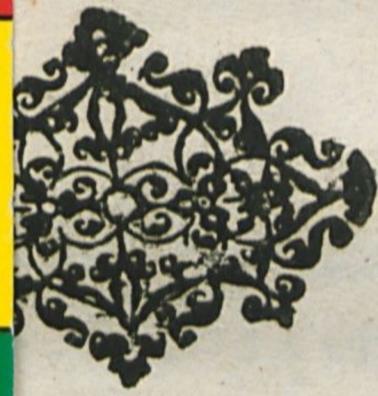
Farbkarte #13



3<sup>45</sup>

# Adete INFOR- ATION,

he privilegirte jurisdiction  
athe / in specie in Sachen  
contra Helmstatt  
betreffend.



t im Jahr 1682.

